



## Amtliche Bekanntmachung

### Festsetzung des Handwerkskammerbeitrags, des Sonderbeitrags ÜBA-Umlage und des Berufszuschlags für das Wirtschaftsjahr 2025

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Reutlingen hat am 20. November 2024 auf Grund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 der Handwerksordnung (HwO) in der derzeit gültigen Fassung sowie auf Grund von § 8 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung nachfolgenden Beschluss zur Festsetzung des Handwerkskammerbeitrags, des Sonderbeitrags ÜBA-Umlage sowie der Berufszuschläge gefasst.

Auf der Grundlage des Gewerbeertrags 2022, ersatzweise des Gewinns aus Gewerbebetrieb 2022 werden erhoben:

- a) Von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes, die nach § 6 des Grundsatzbeschlusses zur Überbetrieblichen Ausbildung in der derzeit gültigen Fassung von der Verpflichtung zur Kostentragung der Überbetrieblichen Ausbildung ausgenommen sind, der Handwerkskammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt. Für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG, AG & Co. KG und SE & Co. KG wird ein Zuschlag zum Grundbeitrag erhoben. Von Personen, die nach § 90 Abs. 3 und 4 HwO der Handwerkskammer angehören, wird, nach Maßgabe des § 113 Abs. 2 Satz 4 HwO der Handwerkskammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt, erhoben.
- b) Von den Inhabern eines Betriebs eines Handwerks, die nach § 6 des Grundsatzbeschlusses zur Überbetrieblichen Ausbildung in der derzeit gültigen Fassung zur Kostentragung der Überbetrieblichen Ausbildung einschließlich Internatsunterbringung und des Fahrgeldersatzes verpflichtet sind, der Handwerkskammerbeitrag, der sich aus Grundbeitrag und Zusatzbeitrag zusammensetzt, zuzüglich dem Zuschlag für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG, AG & Co. KG und SE & Co. KG sowie der Sonderbeitrag ÜBA-Umlage und der Berufszuschlag.

#### 1. Handwerkskammerbeitrag (§ 4 und 5 der Beitragsordnung)

- a) Grundbeitrag: einheitlich 120 Euro
- b) Zusatzbeitrag: 0,80% aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 100.000 Euro  
+ 0,60% aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 100.000 Euro bis 200.000 Euro  
+ 0,40% aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 200.000 Euro bis 300.000 Euro  
+ 0,20% aus Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb über 300.000 Euro;  
Freibetrag: 12.000 Euro vom Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb für Einzelunternehmen und Personengesellschaften, ausgenommen GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG, AG & Co. KG und SE & Co. KG.

Der Höchstbetrag des Zusatzbeitrages, auch bei gleichzeitiger Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer, beträgt 5.000 Euro.

Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Abs. 1 Gewerbesteuerergesetz ergibt, wenn für das Bemessungsjahr ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag festgesetzt worden ist, andernfalls aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb, der auf der Grundlage von § 15 Einkommensteuergesetz und § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt worden ist.



- c) Zuschlag zum Grundbeitrag für juristische Personen, GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG, UG & Co. KG, AG & Co. KG und SE & Co. KG:

1,00% des Gewerbeertrages/Gewinnes aus Gewerbebetrieb,  
mindestens jedoch 185 Euro und höchstens 305 Euro.

Stichtag für die Beitragserhebung ist der 01.01.2025.

## 2. Sonderbeitrag ÜBA-Umlage (§ 6 der Beitragsordnung)

35,00% aus dem Handwerkskammerbeitrag

Stichtag für die Erhebung des Sonderbeitrages ÜBA-Umlage ist der 01.01.2025.

## 3. Berufszuschlag (§ 7 der Beitragsordnung)

### Gewerbe der Anlage A HwO

(Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können)

|   |          |
|---|----------|
| 2. Ofen- und Luftheizungsbauer<br>früher: Kachelofen- und Luftheizungsbauer                                   | 75 Euro  |
| 10. Maler und Lackierer   | 350 Euro |
| 13. Metallbauer   | 325 Euro |
| 15. Karosserie- und Fahrzeugbauer   | 300 Euro |
| 16. Feinwerkmechaniker<br>früher: Maschinenbaumechaniker, Werkzeugmacher, Dreher, Feinmechaniker              | 250 Euro |
| 17. Zweiradmechaniker   | 50 Euro  |
| 19. Informationstechniker<br>früher: Büroinformationselektroniker, Radio- und Fernsehtechniker                | 50 Euro  |
| 20. Kraftfahrzeugtechniker<br>früher KfZ-Mechaniker, KfZ- Elektriker  | 350 Euro |
| 21. Landmaschinenmechaniker   | 200 Euro |
| 23. Klempner  | 350 Euro |
| 24. Installateur und Heizungsbauer<br>früher: Gas- und Wasserinstallateur, Zentralheizungs- und Lüftungsbauer | 350 Euro |
| 25. Elektrotechniker<br>früher: Elektroinstallateur, Elektromechaniker, Fernmeldeanlagenelektroniker          | 300 Euro |
| 26. Elektromaschinenbauer   | 300 Euro |
| 27. Tischler  | 350 Euro |
| 31. Konditoren  | 5 Euro   |
| 32. Fleischer   | 10 Euro  |
| 37. Zahntechniker   | 100 Euro |
| 38. Friseure  | 50 Euro  |
| 48. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) u. Holzspielzeugmacher   | 350 Euro |
| 51. Schilder- und Lichtreklamehersteller  | 150 Euro |
| 52. Raumausstatter  | 5 Euro   |



**Gewerbe der Anlage B Abschnitt 1 HwO**

(Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können)

|  |          |
|--|----------|
| 26. Sattler und Feintäschner (ausgenommen Reitsportsattler und Feintäschner) | 5 Euro   |
| 33. Gebäudereiniger  | 5 Euro   |
| 39. Buchbinder   | 200 Euro |

Stichtag für die Erhebung des Berufszuschlages ist der 01.01.2025.

Dieser Beschluss tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Es wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 21.11.2024 AZ: WM42-42-311/120 genehmigt. Der Beschluss wurde am 02.12.2024 ausgefertigt und hiermit nach § 106 Abs. 2 Satz 2 der Handwerksordnung öffentlich bekannt gemacht.

Handwerkskammer Reutlingen

gezeichnet

Alexander Wälde  
Präsident

gezeichnet

Christiane Nowotny  
Hauptgeschäftsführerin